

Satzung

Version 10.04.2025

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 18. November 2003 in Nürnberg gegründete Verein führt den Namen Team Klinikum Nürnberg
2. Der Sitz des Vereins ist in Nürnberg.
3. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden und führt den Zusatz „e. V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereinsmitglieder haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung.
6. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der öffentlichen Gesundheitspflege und der gesundheitlichen Rehabilitation und Prävention.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
- b) Informationsveranstaltungen, Übungen und Leistungen zur Verbesserung des allgemeinen und individuellen Gesundheitsverhaltens durch sportliche Betätigung,
- c) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, insbesondere solcher, die dem Breiten- und Gesundheitssport dienlich sind,
- d) die Förderung von sportlichen Angeboten insbesondere für ältere Menschen zur Erhaltung bzw. Wiedererlangung der Selbstständigkeit, sowie die Einrichtung von spezifischen Sportgruppen im Bereich der Prävention und Rehabilitation,

Satzung

Version 10.04.2025

- e) die Förderung von sportlichen Angeboten insbesondere für Menschen mit starker beruflicher Belastung (z.B. Schichtarbeit) und die Unterstützung betrieblicher Gesundheitsförderungsprogramme
- f) den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen und sportspezifisch ausgebildeten Fachkräften,
- g) Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen (Veranstaltungen, Forschungsvorhaben usw.) für ein modernes Gesundheitsverständnis im Sinne der Ottawa Charta der WHO
- h) Unterstützung von betrieblicher Gesundheitsförderung im Sinne der Luxemburger Deklaration der WHO

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e. V.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - A) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - B) Kinder (bis incl. 13 Jahre)
 - C) Jugendliche (14 bis incl. 17 Jahre)
 - D) Fördermitglieder
 - E) Befristete Mitgliedschaften aus Sportkursen
 - F) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Minderjährige können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmen. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
5. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen, Art, Höhe und Fälligkeit legt die Gründungs- bzw. Mitgliederversammlung fest. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod des Mitglieds;

Satzung

Version 10.04.2025

- b) Austritt, der nur schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres und spätestens 4 Wochen vorher zu erklären ist;
 - c) Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter zweimaliger schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - d) Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird durch den/der ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem/seiner stellv. Vorsitzenden einberufen.
- 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Kalenderjahr stattfinden.
- 4. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich - dies bedeutet per Email, gegebenenfalls per Brief oder Fax - zu erfolgen. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands (Bericht der Kassenprüfer/innen)
 - c) Wahl des Vorstands
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Planungen zu Veranstaltungen und Vereinsentwicklung

Satzung

Version 10.04.2025

- f) Haushaltsvorschlag (Haushaltsplan, Jahresrechnung)
- g) Anträge und Beschlussfassung
- h) Verschiedenes

Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

5. Der/die Vorsitzende oder sein/e Vertreter/in leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der/die Schriftführer/in eine Niederschrift zu fertigen; diese wird vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer/in unterzeichnet. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen werden nicht gewertet) gefasst. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Änderungen der Satzung können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über eine Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen entscheiden.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag vom mindestens 20 % der Mitglieder.
Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. der/dem 1. Vorsitzenden
 2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden / Verantwortlichen für Organisationsentwicklung
 3. der/dem Verantwortlichen für Finanzen
 4. der/dem Verantwortlichen für Mitglieder
 5. der/dem Verantwortlichen für IT

Satzung

Version 10.04.2025

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in oben genannter Reihenfolge nach Funktionen einzeln gewählt.
3. Der Vorstand versteht sich als kollegiales Organ.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Hiervon ist jede/r einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt bzw. verpflichtet.
6. Die Wahl des Vorstands durch die Mitgliederversammlung erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
7. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
8. Mitglied des Vorstands kann werden, wer Gründungsmitglied ist oder mindestens 1 Jahr dem Verein als Mitglied angehört und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
9. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptamtlicher Kräfte bedienen. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach dem EStG maximalen steuerfreien Betrages als Aufwandsentschädigung für einzelne Vorstandsmitglieder beschließen.
10. Der Vorstand kann Sparten bilden.

§ 8 Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Geschäftsordnung des Vereins. Änderungen der Satzung sind der Mitgliederversammlung vorbehalten. Diese ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Wahlordnung.
4. Die in 1., 2. und 3. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 9 Kassenprüfung

Die ordentliche Buch- und Kassenführung des Vereins wird einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 10 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landes-Sportverband Bayern e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/eine Stellvertreter/in bestellt.

Nürnberg, 10. April 2025